

Bebauungsplan Farmsen - Berne 19

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	MI Mischgebiet
	MK Kerngebiet
	GE Gewerbegebiet

	Zahl der Vollgeschosse
z.B. III	als Höchstgrenze
II	zwingend
(VII)	die unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 des Plantextes zugelassen werden kann

GR	Grundfläche der baulichen Anlagen
GRZ	Grundflächenzahl
GF	Geschoßfläche
GFZ	Geschoßflächenzahl

	g geschlossene Bauweise
	Baugrenze

	Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
	Öffentliche Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

	Stellplätze oberhalb des 2. Vollgeschosses
--	--

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
--	--------------------------------------

Kennzeichnungen

	Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
	Vorhandene Gebäude

Hinweise

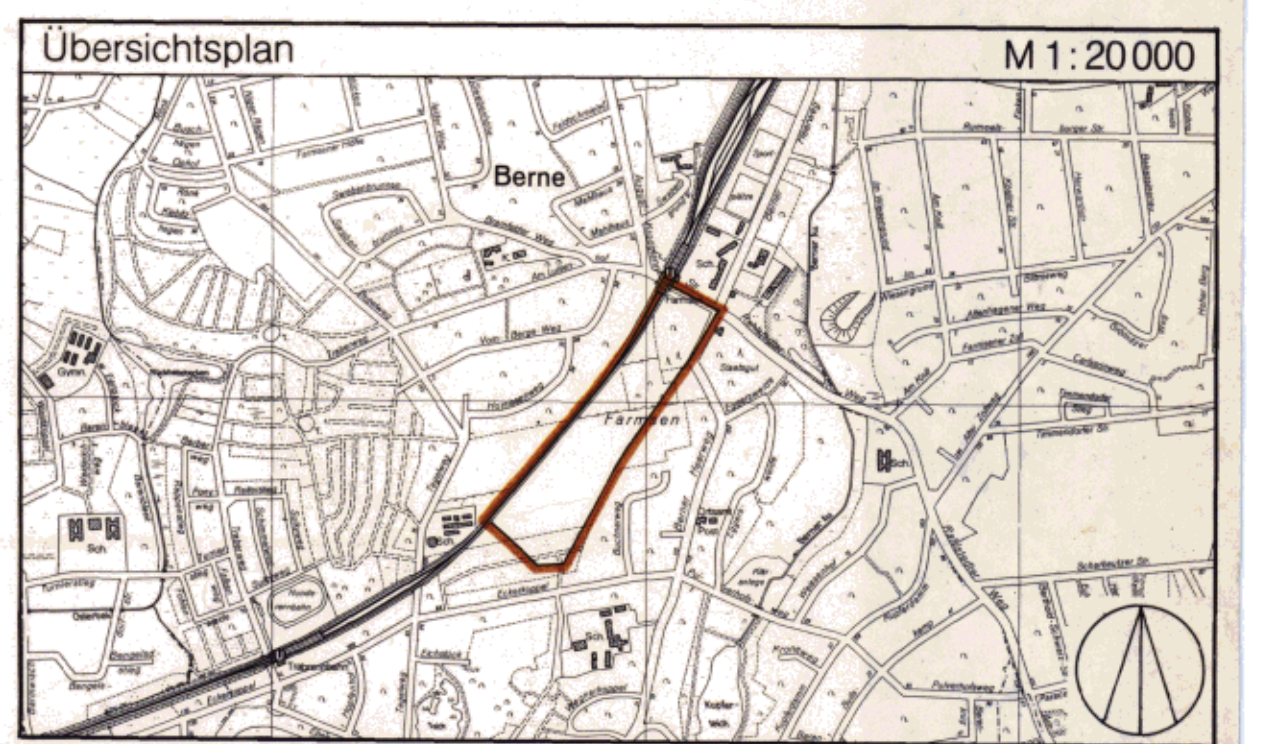
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dez. 1976

Gesetz
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 19
Vom 3. Juli 1979
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172

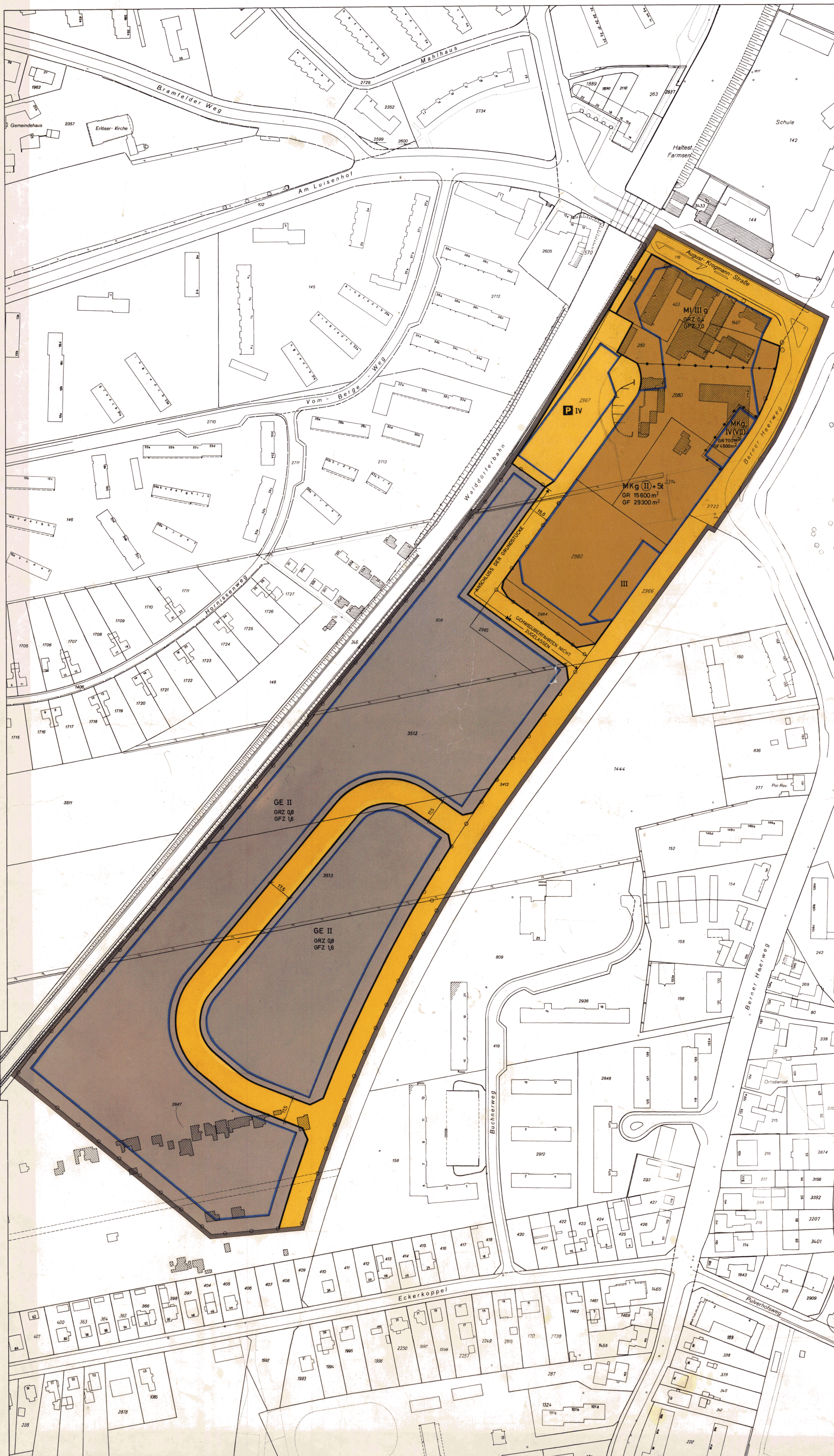
- § 1
(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 19 für den Geltungsbereich Farmsen-Berne 19 ist in der Fassung vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172) gültig.
(2) Die maßgebliche Stelle des Bebauungsplans wird beim Stadtrat der Hansestadt Hamburg durch den Stadtrat bestätigt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stadtrat eingesehen werden.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim Stadtrat eingesehen werden. Wenn der Stadtrat einen Abdruck des Plans nicht zur Verfügung stellen kann, so kann er einen Abdruck des Plans in Form eines Fotokopiersatzes zur Verfügung stellen.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes (in der Fassung vom 18. August 1975) vorgesehenen Voraussetzungen für die Festsetzung des Bebauungsplans vorliegen, so kann die Festsetzung des Bebauungsplans durch den Stadtrat beschlossen werden.
3. Es kann zugelassen werden, daß bei der Festsetzung des Bebauungsplans die Geschlossenheit der Bebauung über die Grundstücksgrenzen hinweg zu berücksichtigen ist.
4. Für die Festsetzung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Gewerbegebiet sind Verkaufsstände und Einkaufszentren sowie Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig.
2. Für die Festsetzung des Bebauungsplans im Kerngebiet kann im Rahmen der festgesetzten Geschlossenheit eine Erhöhung der Bebauungsdichte gegenüber dem Bebauungsplan zulässig sein, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Gewerbegebietes in der Umgebung dient.
5. Es kann zugelassen werden, daß bei der Festsetzung des Bebauungsplans die Geschlossenheit der Bebauung über die Grundstücksgrenzen hinweg zu berücksichtigen ist.
6. Für die Festsetzung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Gewerbegebiet sind Verkaufsstände und Einkaufszentren sowie Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig.
2. Für die Festsetzung des Bebauungsplans im Kerngebiet kann im Rahmen der festgesetzten Geschlossenheit eine Erhöhung der Bebauungsdichte gegenüber dem Bebauungsplan zulässig sein, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Gewerbegebietes in der Umgebung dient.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Farmsen - Berne 19
Maßstab 1 : 1000
Bezirk Wandsbek Ortsteil 514

Reproduktion und Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979
Nr. 23945



Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsbüro
Hamburg 10, Steinbüchelstraße 1
Postfach 10 15 71

Beschluß
über die Fünfzehnte Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. Juli 1979

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich nördlich des Sinstorfer Kirchwegs zwischen Marienkäferweg und Sinstorfer Weg geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans sowie der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 3. Juli 1979.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 19

Vom 3. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 19 für den Geltungsbereich August-Krogmann-Straße — Berner Heerweg — über die Flurstücke 2966, 3412 und 2847 der Gemarkung Farmsen — Walddörferbahn (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
2. Für die viergeschossige Bebauung am Berner Heerweg kann im Rahmen der festgesetzten Geschosßfläche eine Erhöhung bis zu sieben Vollgeschossen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

3. Es kann zugelassen werden, daß bei der Ermittlung der Geschosßfläche im zweigeschossigen Kerngebiet die Geschosßflächen von Stellplätzen und Garagen, die in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche eingerichtet werden, unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1979.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Sinstorf 15 / Marmstorf 27

Vom 3. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 15 / Marmstorf 27 für den Geltungsbereich Marienkäferweg — Leuchtkäferweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1100, Ostgrenzen der Flurstücke 1052 und 1054, Nordgrenze des Flurstücks 133, über das Flurstück 133, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1159, über das Flurstück 118, Westgrenze des Flurstücks 118, Südgrenze des Flurstücks 1159, Ostgrenze des Flurstücks 524, über die Flurstücke 521 (Haithabuweg) und 524, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 524, Westgrenze des Flurstücks 1092 der Gemarkung Sinstorf — Rüsselkäferstieg — über das Flurstück 1125 der Gemarkung Sinstorf (Bezirk Harburg, Ortsteile 708 und 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb der durch Baugrenzen mit — a — gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteile nur Tennishallen mit den für diese Nutzung notwendigen Nebenräumen sowie Clubhäuser zulässig. Die Gebäudehöhe darf für Tennishallen nicht mehr als 10,0 m und für Clubhäuser nicht mehr als 5,0 m über Geländeoberfläche betragen. Innerhalb des mit — b — gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils sind ein Clubhaus und eine Platzwartwohnung zulässig. Die Gebäudehöhe darf bei diesen baulichen Anlagen nicht mehr als 4,0 m über Geländeoberfläche betragen. Im übrigen sind auf den Sportflächen auch untergeordnete bauliche Anlagen des Hochbaus wie Wasch-, Umkleide- und Geräteräume zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1979.

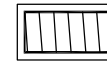
Der Senat



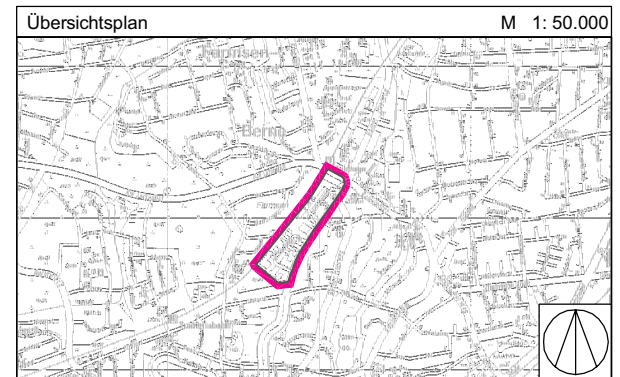
Plangebiet Farmsen-Berne 19



Gebiet der Änderung



Besondere Festsetzung (siehe § 1)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan**

Farmsen-Berne 19

Maßstab 1 : 5.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 514

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 19

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 19 vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 172), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 19“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Ausgenommen hiervon sind die schraffierten Flurstücke 3997, 4187, 4567, 4514 und 3864 der Gemarkung Farmsen. Lagerplätze sind unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek